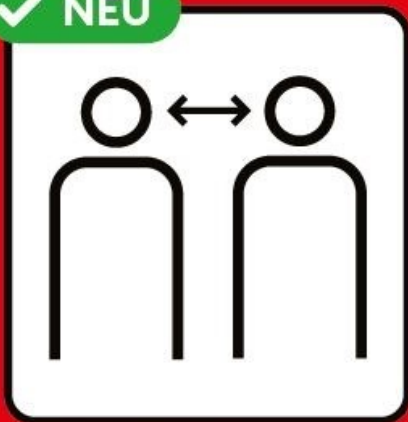




SO SCHÜTZEN WIR UNS.



✓ NEU



Abstand halten.

Zum Beispiel:

- Ältere Menschen durch genügend Abstand schützen.
- Beim Anstehen Abstand halten.
- Bei Sitzungen Abstand halten.

WEITERHIN WICHTIG:



Gründlich Hände waschen.



Hände schütteln vermeiden.



In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.



Bei Fieber und Husten zu Hause bleiben.



Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.

Impressum:

Veröffentlichung der komba gewerkschaft Flughafen Frankfurt
 V.i.S.d.P.:
 1.Vorsitzender
 Nsimba Gore, komba gewerkschaft Kreisverband Frankfurt Flughafen,

BR - SPIEGEL

komba informiert!

Um unsere Mitglieder der komba gewerkschaft genaue Aussagen geben zu können, haben wir einige häufig an unsere Betriebsräte und Vertrauensleute gestellten Fragen zum Thema: **“Kurzarbeit“** anwaltlich überprüfen und beantworten lassen.

Vorbemerkung

Im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses muss normalerweise ein Arbeitnehmer (AN) nicht nur seine Arbeitskraft zur Verfügung stellen; vielmehr muss auch der Arbeitgeber (AG) die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit vergüten. Ist im Arbeitsvertrag z.B. eine Arbeitszeit von 174 Stunden pro Monat vereinbart, muss der AN für diese Zeit zur Verfügung stehen und der AG muss diese bezahlen.

Kann ein AG seine Mitarbeiter wegen einer wirtschaftlichen Krise oder eines sehzbaren Ereignisses (wie z.B. die sich ausbreitende Covid 19-Epidemie) nicht mehr vollschäftigen, kann Bundesanstalt Kurzarbeitergeld antragen. Wird das Amt einen Lohnkostenzuschuss für die Zeiten, in denen der AG seine Mitarbeiter nicht tatsächlich beschäftigen kann.

DAS MUSST DU WISSEN!



unvorhernis (wie breitere Epidemie) zeitig bei der für Arbeit (KUG) be-KUG be-Arbeits-

Dass soll das Unternehmen finanziell entlasten; andernfalls müsste das Unternehmen nämlich den sog. Verzugslohn selbst aufbringen. Das wiederum könnte ein Unternehmen finanziell so stark belasten, dass im schlimmsten Fall eine Zahlungsunfähigkeit (ggf. Insolvenz) eintritt und infolge dessen Arbeitsplätze bedroht sind.

Was ist Kurzarbeit?

Kurzarbeit und KUG sind deshalb ein arbeitsmarktpolitisches Instrument zum Erhalt von Arbeitsplätzen.

Ist ein Betriebsrat (BR) gebildet, muss dieser der (vorübergehenden) Einführung von Kurzarbeit zustimmen. Mit anderen Worten: AG und BR müssen vereinbaren, dass und wie lange die regelmäßige Arbeitszeit verkürzt wird.



Wie ist die Bezahlung geregelt?

Das KUG entspricht in etwa der Höhe des Arbeitslosengeld I, jedoch nur für den Teil der Vergütung, der infolge der Kurzarbeit ausfällt bzw. nicht zu vergüten ist.

Beispiel:

Das (tarifliche) Grundgehalt eines Mitarbeiters beträgt regulär € 2.300,- brutto/ € 1.800,- netto.

Wird die Arbeitszeit um die Hälfte gekürzt, reduziert sich das Grundgehalt entsprechend auf

€ 1.150,- brutto/ € 900,- netto
Auf die Nettodifferenz (€ 1.800,- minus € 900,-) zahlt die Bundesanstalt für Arbeit einen Zuschuss i.H.v. 60 bzw. 67 %.

Bei 60% also € 540,- und bei 67% = € 603,-
Das Nettoeinkommen beträgt also trotz Kurzarbeit statt regulär € 1.800,-
€ 1.690,-
bzw. € 1.753,-

60% erhalten übrigens alle Alleinstehenden; 67% erhalten Mitarbeiter, die mindestens einem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind.

Die Gründe für Kurzarbeit?

Die Gründe für die Einführung von Kurzarbeit wurden bereits in der Vorbemerkung erörtert: Vorübergehende und unvermeidbare wirtschaftliche Krise oder unabwendbares Ereignis. In jedem Fall muss der BR einer Arbeitszeitverkürzung zustimmen. Die Bundesregierung hat übrigens aufgrund von Covid-19 ein Gesetz auf den Weg gebracht, mit dem KUG schneller gewährt werden kann; die neuen Regelungen sollen bereits ab April in Kraft treten und am 13. März 2020 gleichzeitig von Bundestag und Bundesrat beschlossen werden.

Wie lange dauert Kurzarbeit?

Kurzarbeit bzw. KUG wird von der Arbeitsagentur für die Dauer der Krise bezuschusst/bewilligt, längstens aber für die Dauer von 12 Monaten. Wie unter Ziffer 2. bereits erwähnt, bestimmt der BR mit, wie lange die Kurzarbeit dauern wird.



Erol Gürgen

Tel.: 0170- 6875437
Mail: e.guergen@fraport.de

Bekomme ich Zuschläge bezahlt?

Zuschläge für besondere Arbeitszeiten (z.B. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, Nachtarbeit) müssen natürlich bezahlt werden, wenn solche Dienste tatsächlich geleistet wurden. Mehrarbeitszuschläge fallen aufgrund der verkürzten Arbeitszeit logischerweise nicht an.

Das KUG wird übrigens vom AG beantragt. Die Mitarbeiter müssen i.d.R. selbst nicht tätig werden.

Quelle:

Sigrid Bennholz

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht
60386 Frankfurt am Main



Santo Moro

Tel.: 0151- 21091582
Mail: s.moro@fraport.de